



STATUTEN
des SPKF (Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller), dem
BRANCHEN- UND ARBEITGEBERVERBAND DER SCHWEIZERISCHEN PAPIER-, KARTON- und
FOLIENINDUSTRIE

sowie

BEITRAGSREGLEMENT ÜBER DIE JAHRES-
BEITRÄGE DER SPKF-MITGLIEDER UND SONDERMITGLIEDER

und

REGLEMENT ÜBER DIE RECHTE UND
PFLICHTEN DER SONDERMITGLIEDER

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPKF (Schweizerischer Papier-, Karton – und Folienhersteller) dem Branchen- und Arbeitgeberverband der Schweizerischen Papier-, Karton- und Folienindustrie besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

¹Der Branchen- und Arbeitgeberverband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Schweizerischen Papier-, Karton- und Folienindustrie und branchenverwandter Bereiche. Seine Tätigkeit ist auf die gesunde Entwicklung dieser Industrien im Rahmen der Gesamtwirtschaft ausgerichtet. Er pflegt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern, gibt den erwähnten Industrien in der Öffentlichkeit ein Gesicht und setzt sich für die Erhaltung eines konkurrenzfähigen Industriestandortes Schweiz ein.

²Er nimmt die Interessenwahrung namentlich im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeziehung, der Aus- und Weiterbildung und der Sozialpolitik wahr.

³Er fördert die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unterstützt die Mitglieder in allen Arbeitgeberfragen.

Zu diesem Zwecke kann er gesamtarbeitsvertragliche und ähnliche Vereinbarungen mit den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen seiner Branche abschliessen. Er wendet sich gegen unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer und unterstützt seine Mitglieder durch geeignete Massnahmen in Arbeitskonflikten, bei Betriebsschliessungen und Restrukturierungen.

⁴Er kann schweizerischen und internationalen Vereinigungen beitreten.

⁵Er verfolgt keine Erwerbsziele.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

¹Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede im Handelsregister eingetragene Firma (Einzelfirma, Gesellschaft oder ein Profitcenter) werden, die sich mit der Herstellung, Recycling, Verarbeitung und/oder Veredelung von Papier, Karton und/oder Folien in der Schweiz befasst.

²Ordentliches Mitglied kann auf Gesuch hin auch ein bestehendes oder potentielltes Sondermitglied gemäss Abs. 3 werden. Die auf diesem Wege aufgenommenen ordentlichen Mitglieder dürfen nicht mehr als ein Drittel des gesamten Mitgliederbestandes ausmachen.

³Sondermitglied des Verbandes kann mittels Vorstandsbeschluss jede im Handelsregister eingetragene Firma (Einzelfirma oder Gesellschaft) werden, die sich zwar nicht mit der Herstellung, Recycling /Verarbeitung und/oder Veredelung von Papier, Karton und/oder Folien in der Schweiz befasst, jedoch mit der Papierindustrie in einem direkten oder indirekten Zusammenhang steht.

⁴Sondermitglied des Verbandes kann zudem jede Organisation werden, welche direkt oder indirekt Anliegen der Papierindustrie vertritt, die mit denjenigen des Verbandes vereinbar sind und die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen. Alle bisherigen Sondermitglieder der fusionierten Verbände behalten den Status als Sondermitglied.

⁵Die Rechte und Pflichten der Sondermitglieder werden in einem von der Generalversammlung genehmigten Reglement geregelt.

⁶Schliesst der Verband gesamtarbeitsvertragliche und ähnliche Vereinbarungen mit den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen seiner Branche ab, können die Mitglieder verpflichtet werden vorbehältlich Art 3, Abs 7 und 8, dass sie sich dieser gesamtarbeitsvertraglichen oder ähnlichen Vereinbarung unterstellen.

⁷Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, jeweils bis zum 31. März auf den 30. Juni, bzw. bis zum 30. September auf den 31. Dezember schriftlich zu erklären, dass sie sich dieser gesamtarbeitsvertraglichen oder ähnlichen Vereinbarung nicht mehr unterstellen und demnach nicht auf diese Vereinbarung verpflichtet sind (Opting-Out).

⁸Ordentliche Neumitglieder können während der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft schriftlich erklären, dass sie sich dieser gesamtarbeitsvertraglichen oder ähnlichen Vereinbarung mit Wirkung ab Beitritt zum Verband nicht unterstellen und demnach nicht auf diese Vereinbarung verpflichtet sind (Opting-Out).

Art. 4 Pflichten

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu befolgen und sich an Verbandserhebungen zu beteiligen.

²Schriftliche Eingaben an Behörden und Organisationen, soweit sie die gesamte Branche sowie den Bereich der Verbandstätigkeit betreffen, sind von den Mitgliedern in der Regel über die zuständigen Verbandsinstanzen zu leiten.

Art. 5 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist für jegliche Verbindlichkeiten und Schulden des Verbands ausgeschlossen.

²Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Aufnahme

¹Die Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch den Vorstand, der mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

²Sondermitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 werden aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch den Vorstand aufgenommen.

³ Neu aufgenommene Mitglieder haben den Jahresbeitrag ab dem Tag der Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten (pro-rata-Beitrag).

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Geschäftsaufgabe
- spätestens zwölf Monate nach Einstellung der Herstellung, Recycling, Verarbeitung und/oder Veredelung von Papier, Karton und/oder Folien in der Schweiz gemäss Art. 3 Abs.1

²Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verband und dessen Vermögen.

Art. 8 Austritt

¹Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Austrittstermin schriftlich und eingeschrieben an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

²Während der Kündigungsfrist bleiben Rechte und Pflichten für das Mitglied bestehen.

Art. 9 Ausschluss und Geschäftsaufgabe

¹Die Generalversammlung kann jederzeit ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft während zwölf Monaten nicht mehr erfüllt, die Statuten und Beschlüsse des Verbandes verletzt, seine Jahresbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt oder durch sein Verhalten und Auftreten den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

²Die Mitgliedschaft erlischt infolge Geschäftsaufgabe, wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet oder wenn es im Handelsregister gelöscht wird.

³ Für Mitgliedfirmen, die sich in der Liquidierungsphase befinden, gilt der Gesamtarbeitsvertrag.

⁴Ausgeschlossene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

III. FINANZEN

Art. 10 Mittel des Verbandes

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder und der Sondermitglieder
- Einnahmen aus dem Verbandsvermögen
- einmaligen oder wiederkehrenden Zuwendungen von Dritten, sofern dadurch die Integrität, Zweckmässigkeit und Unabhängigkeit des Verbands nicht betroffen wird
- Schenkungen und Vergabungen

Art. 11 Fondsgelder

Der Verband verwaltet die im GAV definierten Fonds.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes werden jährlich Mitgliederbeiträge erhoben.

² Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden in einem Beitragsreglement festgehalten.

³ Bei den Sondermitgliedern „Firmen“ wird – aufgrund der untergeordneten Tätigkeit im relevanten Geschäftsbereich – ein nach der Anzahl Mitarbeiter bestimmter Jahresbeitrag festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge der Sondermitglieder „Firmen“ richten sich nach dem Beitragsreglement.

⁴Bei den Sondermitgliedern „Verbände“ wird – aufgrund des Umstandes, dass kein eindeutiges Kriterium deren wirtschaftliche Bedeutung in der Branche wiedergibt – eine vom Vorstand festzusetzende und von der Generalversammlung genehmigte Kombination von Anknüpfungskriterien bestimmt, welche ein möglichst objektives Abbild deren wirtschaftliche

Bedeutung wiedergibt. Die Anknüpfungskriterien werden mit Punkten bewertet. Die Mitgliederbeiträge der Sondermitglieder „Verbände“ richten sich nach dem Beitragsreglement.

⁵Die Mitgliederbeiträge gemäss Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 13. Liegenschaft an der Bergstrasse 110 in Zürich

Für den Fall, dass die „ASPI-Liegenschaft“ an der Bergstrasse 110 in Zürich verkauft wird, geht der Verkaufserlös an den SPKF.

IV. ORGANE

Art. 14 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

²Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Traktanden, die nicht auf der Einladung erwähnt werden, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

³Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ein diesbezügliches Begehren stellt. Dieses ist schriftlich, begründet und unter Angabe der Traktanden beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium muss die ausserordentliche Generalversammlung innert acht Wochen nach Eingang des Gesuches einberufen.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen

- Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes

Art. 17 Geschäftsordnung der Generalversammlung

¹Das Präsidium oder in dessen Vertretung das Vizepräsidium führt den Vorsitz der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller (anwesenden und abwesender) ordentlicher Mitglieder ist notwendig für

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Verbandes

Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innert vier Wochen eine zweite einzuberufen, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das Quorum gemäss Abs.3 gilt auch in diesen Fällen.

⁴Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

⁵Sondermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, sind aber weder antrags- noch stimmberechtigt.

Art. 18 Der Vorstand

¹Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder verschiedener Mitgliedfirmen an. Er setzt sich aus dem Präsidium, Vizepräsidium und Beisitzern zusammen. Als Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen passiv wählbar, die bei einem Mitglied des Verbandes tätig sind oder früher bei einem Mitglied des Verbandes beschäftigt waren.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Kompetenzen des Vorstandes

¹Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die sich aus dem Verbandszweck ergeben. Ausser diese werden durch die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen oder vom Vorstand oder von den Mitgliedern der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

² Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und regelt deren Rechte und Pflichten.

³Er beaufsichtigt deren Tätigkeit und kann für spezielle Aufgaben Delegierte und Kommissionen ernennen.

Art. 20 Geschäftsordnung des Vorstandes

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder Vizepräsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege fassen.

²Der Vorstand bestimmt, wer die rechtsgültige Unterschrift für den Verband führt.

Art. 21 Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt nach den Vorgaben und unter der Aufsicht des Vorstandes alle sich aus dem Verbandszweck ergebenden Geschäfte.

²Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion gemachten schützenswerten Feststellungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag zu.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24 Auflösung des Verbandes

¹Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Vermögens. Aus der Liquidationsmasse werden zuerst die laufenden Betriebskosten, sodann die schon beschlossenen Ausgaben und die Liquidationskosten nach Massgabe der vorhandenen Mittel bezahlt.

²Die Auflösung des Verbandes wird vom Vorstand ausgeführt, ausser die Generalversammlung hat besondere Liquidatoren ernannt.

³Sondermitglieder können keinen Anspruch auf einen Liquidationserlös erheben.

Zürich, 19. Juni 2019

**Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und
Folienhersteller (SPFK)**

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Peter Henz

Carla Hirschburger

*Diese Statuten wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juni 2019 per 1.1.2020 für
gültig erklärt und ersetzen die Statuten vom 11. Juni 1998, welche teilweise am 26. Juni 2013 ergänzt
wurden (Art. 17 1. Satz).*

Art. 18 wurde an der Generalversammlung vom 30. Juni 2025 geändert.

BEITRAGSREGLEMENT ÜBER DIE BEITRÄGE DER SPKF-MITGLIEDER UND SONDERMITGLIEDER

Art. 1 *Mitgliederbeiträge*

Gestützt auf Art. 12 der SPKF-Statuten werden von den Mitgliedern Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 2 *Ordentliche Mitglieder*

Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes leisten die Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser errechnet sich in Promillen der für das Vorjahr massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme aller Arbeitnehmer des jeweiligen Mitglieds. Die maximale Lohnsumme ist mit CHF 50'000'000 begrenzt.

Art. 3 *Sondermitglieder „Firmen“*

Bei den Sondermitgliedern „Firmen“ wird – aufgrund der untergeordneten Tätigkeit im relevanten Geschäftsbereich – ein einheitlicher Jahresbeitrag von CHF 2'000 erhoben.

Art. 4 *Sondermitglieder „Verbände“*

Bei den Sondermitgliedern „Verbände“ wird aufgrund des jährlichen Umsatzes einen bestimmten Jahresbeitrag erhoben.

bis CHF 400'000 Umsatz/Jahr	CHF 500
über CHF 400'000 Umsatz / Jahr	CHF 1'000
über CHF 1'000'000 Umsatz / Jahr	CHF 2'000

Dieses Reglement bildet integrierender Bestandteil der SPKF-Statuten und ist von der Generalversammlung am 19. Juni 2019 genehmigt worden.

Art. 3 (Jahresbeitrag Sondermitglieder „Firmen“) wurde an der Generalversammlung vom 17. Juni 2021 angepasst.

REGLEMENT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER SONDERMITGLIEDER

- Art. 1** Gestützt auf Art. 3 i.V. mit Art. 6 der SPKF-Statuten können Sondermitglieder aufgenommen werden.
- Art. 2** Sondermitglied des Verbandes kann mittels Vorstandsbeschluss jede im Handelsregister eingetragene Firma (Einzelfirma oder Gesellschaft) werden, die sich zwar nicht mit der Herstellung, Recycling /Verarbeitung und/oder Veredelung von Papier, Karton und/oder Folien in der Schweiz befasst, jedoch mit der Papierindustrie in einem direkten oder indirekten Zusammenhang steht.
- Art. 3** Sondermitglied des Verbandes kann zudem jede Organisation werden, welche direkt oder indirekt Anliegen der Papierindustrie vertritt, die mit denjenigen des Verbandes vereinbar sind.
- Art. 4** Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 6 der Statuten.
- Art. 5** Rechte der Sondermitglieder
- Teilnahme an Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung (Tagungen, Kurse, Seminare) wie die ordentlichen Mitglieder
 - Allgemeine Informationen aus dem SPKF
 - Einsitzmöglichkeit in Kommissionen
 - Keine Teilnahme am Gesamtarbeitsvertrag sowie keine Rechtsberatung
- Art. 6** Sondermitglieder erhalten eine Einladung an die SPKF-Generalversammlung. Sie können keine Ämter oder Funktionen innerhalb des SPKF übernehmen. Sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- Art. 7** Die Kündigung der Sondermitgliedschaft richtet sich nach den Statuten (Art. 7 bis 9).

Dieses Reglement bildet integrierender Bestandteil der SPKF-Statuten und ist von der Generalversammlung am 19. Juni 2019 genehmigt worden.